



Amtsblatt

Nr. 4
Augsburg, den 10. Februar 2026

70. Jahrgang
Seite 25

Inhaltsverzeichnis

Sicherheit und Ordnung

Anordnung zur elektronischen Bußgeldaktenführung Vom 22. Januar 2026	26
---	----

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Augsburg und der Stadt Gersthofen Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 12. Januar 2026 Gz.: RvS-SG 12-1443-1/47	28
--	----

Schulen

Zweckverband „Gymnasium und Realschule Ottobeuren“; Neuerlass der Verbandssatzung Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 19. Januar 2026 Gz.: RvS-SG44-1444.2-5/1/26	30
---	----

Bekanntmachungen anderer Behörden

Stadtentwicklungsverband Ulm/Neu-Ulm Einfacher Bebauungsplan M 92.3/1 „Wiley-Mitte, IT-Campus, 1. Teiländerung“ in Neu-Ulm, Stadtteil Ludwigsfeld - Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	33
--	----

Zweckverband zur Wasserversorgung der Woringer Gruppe Neunte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung Vom 4. Dezember 2025	35
--	----

Schulverband für das Sonderpädagogische Förderzentrum –Teilzentrum – Kempten (Allgäu) Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 Vom 8. Dezember 2025	35
--	----

Zweckverband Landestheater Schwaben Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 Vom 12. Dezember 2025	37
---	----

Abfallwirtschaftsverband Nordschwaben Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 Vom 12. Dezember 2025	38
---	----

Fortsetzung →

Zweckverband Kurhaus Augsburg-Göggingen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 Vom 12. Dezember 2025	39
Zweckverband Landwirtschaftsschule Kempten (Allgäu) Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 Vom 13. Januar 2026	41
Zweckverband „Renaturierung Dattenhauser Ried“ Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 Vom 15. Januar 2026	42
Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Allgäu Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 Vom 15. Dezember 2025	43
Zweckverband Güterverkehrszentrum Raum Augsburg Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 Vom 19. Dezember 2025	46
Zweckverband Hochwasserschutz Günztal Landkreis Unterallgäu Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 Vom 19. Dezember 2025	47
Planungsverband Güterverkehrszentrum Raum Augsburg Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 Vom 19. Dezember 2025	49
Zweckverband Krankenhaus St. Camillus, Ursberg Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2026 Vom 22. Dezember 2025	50

Sicherheit und Ordnung

Anordnung zur elektronischen Bußgeldaktenführung

Vom 22. Januar 2026

Gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 der Bayerischen Digitalverordnung (BayDiV) werden abweichend von § 110a Abs. 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) Bußgeldakten der nachfolgenden einzelnen Verwaltungsbehörden und -stellen in Papierform angelegt sowie von anderer Stelle ab dem genannten Zeitpunkt bis einschließlich 31. Dezember 2026 übermittelte elektronische Akten in Papierform geführt oder weitergeführt:

1. Verfahren des Landkreises Günzburg ab 1. Januar 2026
2. Verfahren der Verwaltungsgemeinschaft Gundelfingen ab 1. Januar 2026
3. Verfahren des Landkreises Dillingen a.d.Donau ab 1. Januar 2026
4. Verfahren des Kommunalunternehmens des Landkreises Dillingen a.d.Donau ab 1. Januar 2026
5. Verfahren der Verwaltungsgemeinschaft Höchstädt a.d.Donau ab 1. Januar 2026
6. Verfahren der Verwaltungsgemeinschaft Wertingen ab 1. Januar 2026
7. Verfahren der Gemeinde Horgau ab 1. Januar 2026
8. Verfahren des Landkreises Ostallgäu ab 1. Januar 2026
9. Verfahren der Gemeinde Möttingen ab 1. Januar 2026
10. Verfahren der Stadt Marktoberdorf ab 1. Januar 2026
11. Verfahren des Landkreises Lindau (Bodensee) ab 1. Januar 2026
12. Verfahren der Stadt Lindau (Bodensee) ab 1. Januar 2026
13. Verfahren der Stadt Lindenberg im Allgäu ab 1. Januar 2026
14. Verfahren der Gemeinde Pfronten ab 1. Januar 2026

15. Verfahren der Stadt Nördlingen ab 1. Januar 2026
16. Verfahren der Verwaltungsgemeinschaft Obergünzburg ab 1. Januar 2026
17. Verfahren des Obergünzburger Kommunalbetrieb AöR (Wasserversorgung / Entwässerungseinrichtung) ab 1. Januar 2026
18. Verfahren des Schulverbandes Obergünzburg ab 1. Januar 2026
19. Verfahren der Verwaltungsgemeinschaft Roßhaupten ab 1. Januar 2026
20. Verfahren des Schulverbandes Roßhaupten – Mittelschule ab 1. Januar 2026
21. Verfahren der Gemeinde Bibertal ab 1. Januar 2026
22. Verfahren der Stadt Burgau ab 1. Januar 2026
23. Verfahren des Marktes Burtenbach ab 1. Januar 2026
24. Verfahren der Stadt Günzburg ab 1. Januar 2026
25. Verfahren des Schulverbandes Wasserburg I ab 1. Januar 2026
26. Verfahren des Schulverbandes Wasserburg II ab 1. Januar 2026
27. Verfahren der Stadtwerke Günzburg KU ab 1. Januar 2026
28. Verfahren des Marktes Jettingen-Scheppach ab 1. Januar 2026
29. Verfahren der Stadt Krumbach (Schwaben) ab 1. Januar 2026
30. Verfahren der Verwaltungsgemeinschaft Haldenwang ab 1. Januar 2026
31. Verfahren der Verwaltungsgemeinschaft Ichenhausen ab 1. Januar 2026
32. Verfahren der Verwaltungsgemeinschaft Krumbach (Schwaben) ab 1. Januar 2026
33. Verfahren der Verwaltungsgemeinschaft Thannhausen ab 1. Januar 2026
34. Verfahren der Verwaltungsgemeinschaft Ziemetshausen ab 1. Januar 2026
35. Verfahren des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Günztalgruppe ab 1. Januar 2026
36. Verfahren der Verwaltungsgemeinschaft Buchloe ab 1. Januar 2026
37. Verfahren des Schulverbandes Mittelschule Buchloe ab 1. Januar 2026
38. Verfahren des Zweckverbandes Hochwasserschutz „Gennach-Hühnerbach“ ab 1. Januar 2026
39. Verfahren des Marktes Ronsberg ab 1. Januar 2026
40. Verfahren der Verwaltungsgemeinschaft Argental ab 1. Januar 2026
41. Verfahren des Marktes Scheidegg ab 1. Januar 2026
42. Verfahren der Verwaltungsgemeinschaft Sigmarszell ab 1. Januar 2026
43. Verfahren der Gemeinde Germaringen ab 1. Januar 2026
44. Verfahren der Gemeinde Blaichach ab 1. Januar 2026
45. Verfahren der Gemeinde Burgberg im Allgäu ab 1. Januar 2026
46. Verfahren der Gemeinde Haldenwang (Landkreis Oberallgäu) ab 1. Januar 2026
47. Verfahren der Stadt Immenstadt ab 1. Januar 2026
48. Verfahren der Stadt Sonthofen ab 1. Januar 2026
49. Verfahren des Marktes Sulzberg ab 1. Januar 2026
50. Verfahren der Verwaltungsgemeinschaft Monheim ab 1. Januar 2026
51. Verfahren des Schulverbandes Mittelschule Monheim ab 1. Januar 2026
52. Verfahren des Schulverbandes Tagmersheim ab 1. Januar 2026
53. Verfahren des Zweckverbandes „Usselbachgruppe“ ab 1. Januar 2026
54. Verfahren der Verwaltungsgemeinschaft Wallerstein ab 1. Januar 2026
55. Verfahren der Verwaltungsgemeinschaft Stötten am Auerberg ab 1. Januar 2026
56. Verfahren der Verwaltungsgemeinschaft Offingen ab 1. Januar 2026
57. Verfahren der Verwaltungsgemeinschaft Oettingen ab 1. Januar 2026
58. Verfahren der Stadt Füssen ab 1. Januar 2026

59. Verfahren der Gemeinde Mauerstetten ab 9. Januar 2026
60. Verfahren der Verwaltungsgemeinschaft Mering ab 9. Januar 2026

61. Verfahren des Kommunalunternehmens Stadtwerke Füssen ab 10. Februar 2026

Augsburg, den 22. Januar 2026
Regierung von Schwaben

Sabine Beck
Regierungspräsidentin

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Augsburg und der Stadt Gersthofen

**Bekanntmachung
der Regierung von Schwaben
vom 12. Januar 2026
Gz.: RvS-SG 12-1443-1/47**

Die Stadt Augsburg und die Stadt Gersthofen haben gemäß Art. 7 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) die nachfolgende vierte Änderung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Augsburg und der Stadt Gersthofen bezüglich der Übertragung von Aufgaben der Wasserversorgung, der Abwasserbeseitigung, im Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes, des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes, des Gaststättengesetzes, der Gaststättenverordnung, der Straßenverkehrsordnung und des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes betreffend einzelner Grundstücke der Gemarkung Lechhausen vom 2. Dezember 2025 und 17. Dezember 2025 abgeschlossen.

Die Regierung von Schwaben hat diese Änderungsvereinbarung mit Schreiben vom 2. Januar 2026 nach Art. 14 Abs. 2 KommZG in Verbindung mit Art. 12 Abs. 2 KommZG aufsichtlich genehmigt.

Die Änderungsvereinbarung wird nachstehend gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekanntgemacht.

Augsburg, den 12. Januar 2026
Regierung von Schwaben

Kreutmayr
Bereichsleitung

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Augsburg und der Stadt Gersthofen

Auf Grund des Art. 7 Abs. 1 und 2 sowie Art. 14 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555 ber. 1995, S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586), vereinbaren die Stadt Augsburg und die Stadt Gersthofen folgende

4. Änderung zur Vereinbarung über die kommunale Zusammenarbeit

zwischen

der Stadt Augsburg vertreten durch die
Oberbürgermeisterin
Frau Eva Weber

der Stadt Gersthofen vertreten durch den
Ersten Bürgermeister
Herrn Michael Wörle

Präambel

In der Zweckvereinbarung vom 02.04./06.06.1980 in der Fassung der 1. Änderung der Zweckvereinbarung vom 30.10.1996 und 20.11.1996 haben die Stadt Augsburg und die Stadt Gersthofen eine Zweckvereinbarung bezüglich der Übertragung von Aufgaben der Wasserversorgung, der Abwasserbeseitigung, im Vollzug des

Landesstraf- und Verordnungsgesetzes, des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes, des Gaststättengesetzes, der Gaststättenverordnung, der Straßenverkehrsordnung und des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes betreffend Grundstücke (der Lageplan und die Grenzen des Gebiets der Zweckvereinbarung ergeben sich aus der zugrunde liegenden Zweckvereinbarung in der Fassung der 1. Änderung) der Gemarkung Lechhausen geschlossen.

Die Stadt Augsburg und die Stadt Gersthofen haben weiterhin die Absicht, eine zeitgemäße Lösung für die Aufgaben der Wasser- und Abwasserversorgung und weitere Themen (Löschwasser etc.) im Gebiet der Zweckvereinbarung (Flurnummern, siehe Plan) zu finden. Um die Aufgaben ordnungsgemäß zu erfassen und zweckmäßige Ergebnisse zu erzielen, benötigen die Beteiligten mehr Zeit. Aus diesem Grund sollen die Kündigungsfrist und die Laufzeit um ein Jahr verlängert werden.

I.

Änderung zu § 4 – Änderung der Laufzeit und Kündigung

- (1) Die Zweckvereinbarung gilt auf die Dauer von 20 Jahren. Sie verlängert sich jeweils um 10 Jahre, wenn sie nicht spätestens drei Jahre vor ihrem jeweiligen Ablauf schriftlich gekündigt wird.
- (2) Abweichend von der bisherigen Laufzeit wird im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien durch diese 4. Änderung der Zweckvereinbarung festgelegt, dass der aktuelle Laufzeitabschnitt einmalig um ein weiteres Jahr bis zum 08.03.2029 verlängert wird.
- (3) Die in § 4 der 3. Änderung der Zweckvereinbarung vom 07.02.2024 geregelte zweijährige Kündigungsfrist für den aktuellen Laufzeitabschnitt wird einmalig um ein Jahr nach dem ursprünglichen Fristende verschoben, sodass eine Kündigung spätestens bis zum 08.03.2027 zulässig ist, um eine Beendigung der Zweckvereinbarung zum 08.03.2029 wirksam umzusetzen, wenn eine der Vertragsparteien dies wünscht.

II.

Im Übrigen gilt die Zweckvereinbarung vom 02.04/06.06.1980 in der Fassung der 1. Änderung der Zweckvereinbarung vom 30.10.1996 und 20.11.1996 sowie der Fassung der 2. Änderung über die kommunale Zusammenarbeit vom 07.02.2024 unverändert fort sowie der Fassung der 3. Änderung über die kommunale Zusammenarbeit vom 11.02.2025.

III.

Die 4. Änderung der Zweckvereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam.

Augsburg, den 17. Dezember 2025
Stadt Augsburg

Eva Weber
Oberbürgermeisterin

Gersthofen, den 2. Dezember 2025
Stadt Gersthofen

Michael Wörle
Erster Bürgermeister

Schulen

Zweckverband Gymnasium und Realschule Ottobeuren; Neuerlass der Verbandssatzung

**Bekanntmachung der Regierung von Schwaben
vom 19. Januar 2026
Gz.: RvS-SG44-1444.2-5/1/26**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gymnasium und Realschule Ottobeuren hat am 12.11.2025 die Neufassung der Verbandssatzung beschlossen.

Die Regierung von Schwaben hat mit Schreiben vom 17. Dezember 2025 die Neufassung der Verbandssatzung gemäß Art. 20 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) genehmigt.

Die Änderung wird nachstehend gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Augsburg, den 19. Januar 2026
Regierung von Schwaben

Reif
Abteilungsdirektorin

Neuerlass der Satzung des Zweckverbandes Gymnasium und Realschule Ottobeuren

Die Benediktiner-Abtei Ottobeuren, der Landkreis Unterallgäu und der Markt Ottobeuren schlossen sich gemäß Art. 18 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 12.07.1966 (GVBl. S. 218, ber. S. 314) am 20.03.1971 zu einem Zweckverband zusammen. Der Zweckverband hat das bis 31.07.1971 von der Benediktiner-Abtei Ottobeuren im „Collegium Rupertinum“ betriebene Gymnasium am 01.08.1971 übernommen, erweitert und 2009 zu einem Vollgymnasium ausgebaut. Mit Wirkung vom 01.08.1971 wurde auch eine Realschule errichtet. Beide Schulen, das Rupert-Ness-Gymnasium und die Rupert-Ness-Realschule werden seither vom Zweckverband betrieben. Die am 12.11.2025 beschlossene Verbandssatzung wurde mit Schreiben der Regierung von Schwaben vom 17.12.2025, Gz.: RvS-SG44-1444.2-5/1/20 gemäß Art. 20 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) genehmigt.

Es wird folgende Verbandssatzung erlassen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Gymnasium und Realschule Ottobeuren“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Ottobeuren.
- (3) Sein räumlicher Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet der beteiligten Gebietskörperschaften.

§ 2 Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind die Benediktiner-Abtei Ottobeuren, der Landkreis Unterallgäu und der Markt Ottobeuren.
- (2) Die Aufnahme weiterer Mitglieder ist zulässig.

§ 3
Aufgaben der Verbandsmitglieder

Die Rupert-Ness-Schulen werden vom Zweckverband weitergeführt. Die Schulen können von Kindern jeglichen Geschlechts besucht werden.

§ 4
Zuständigkeit der Verbandsmitglieder

- (1) Die Benediktiner-Abtei Ottobeuren stellt, sofern vorhanden, die klösterlichen Lehrkörper zur Verfügung.
- (2) Das Nähere wird in der Geschäftsordnung geregelt.

II.
Verfassung und Verwaltung

§ 5
Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende

§ 6
Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Mitglieder der Verbandsversammlung sind
 1. der Verbandsvorsitzende
 2. a) 4 Vertreter des Landkreises
 - b) 2 Vertreter der Benediktiner-Abtei
 - c) 2 Vertreter des Marktes Ottobeuren
- (2) Das Verhältnis ist neu zu regeln, wenn sich der Verband erweitert oder sich eine wesentliche Verschiebung der Kostenbeteiligung ergibt.
- (3) Die Verbandsversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 34 Abs. 3 Satz 2 KommZG).

§ 7
Verbandsvorsitzender

- (1) Verbandsvorsitzender ist der jeweilige Landrat des Landkreises Unterallgäu.
- (2) Erster Stellvertreter ist der erste Bürgermeister der Marktgemeinde Ottobeuren.
- (3) Zweiter Stellvertreter ist ein von der Benediktiner-Abtei benannter Verbandsrat nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b der Satzung.

§ 8
Dienstherneigenschaft

Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.

III.
Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 9
Umlegungsschlüssel

- (1) Den ungedeckten Schulaufwand trägt der Landkreis Unterallgäu zu 80 % und der Markt Ottobeuren zu 20 %; der Landkreis Unterallgäu trägt die ungedeckten Kosten für die Schulleitung, die Lehrkräfte und das zur Erledigung der Verwaltungsgeschäfte der Schulleitung erforderliche Personal zu 100 %.
- (2) Die Besoldung der klösterlichen Lehrkräfte erfolgt nach Maßgabe eines von der Verbandsversammlung geschlossenen Zusatzvertrages.

§ 10
Übertragung der Verwaltungsaufgaben und Befugnisse

- (1) Der Zweckverband „Gymnasium und Realschule Ottobeuren“ überträgt seine Verwaltungsaufgaben und die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Befugnisse, mit Ausnahme der Personalverwaltung, auf die Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren. Die Übertragung umfasst die verwaltungsmäßige Vorbereitung und den verwaltungsmäßigen Vollzug der Beschlüsse des Zweckverbandes „Gymnasium und Realschule Ottobeuren“ und die Besorgung der Kassengeschäfte sowie der sonstigen laufenden Verwaltungsangelegenheiten, die für den Zweckverband „Gymnasium und Realschule Ottobeuren“ keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. Die Personalverwaltung und die zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendigen Befugnisse werden dem Landkreis Unterallgäu übertragen.
- (2) Die Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren und der Landkreis Unterallgäu erhalten zur Deckung ihrer Kosten für die Erledigung der in Abs. 1 genannten Aufgaben und Befugnisse einen angemessenen Verwaltungskostenersatz. Näheres wird in Zweckvereinbarungen zwischen dem Zweckverband und der VG Ottobeuren sowie dem Landkreis Unterallgäu geregelt.

§ 11
Örtliche Rechnungsprüfung

Die Jahresrechnung ist von je einem Vertreter der Verbandsmitglieder zu prüfen, ehe sie der Verbandsversammlung zur Prüfung vorgelegt wird.

IV.
Änderung der Verbandssatzung und Auflösung

§ 12
Änderung der Verbandssatzung

Änderungen der Verbandssatzung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.

§ 13
Auseinandersetzung

Scheidet ein Mitglied aus dem Zweckverband aus, so hat mit ihm eine Auseinandersetzung stattzufinden.

Hierfür gilt folgendes:

- (1) Scheidet die Benediktiner-Abtei aus, so geht das Gymnasium auf die beiden anderen Verbandsmitglieder als gemeinsame Schulträger über. Etwa von der Abtei eingebrachtes Vermögen ist mit dem Mittelwert zwischen dem zum Zeitpunkt der Einbringung gegebenen und dem seinerzeitigen Verkehrswert abzufinden.

Näheres regelt eine nach Art. 28 KommZG getroffene Vereinbarung.

- (2) Die Auseinandersetzung mit anderen Mitgliedern ist zu einem späteren Zeitpunkt zu regeln.

§ 14
Weiterbeschäftigung der klösterlichen Lehrkräfte

- (1) Die klösterlichen Lehrkräfte sind auch dann berechtigt, an der vom Zweckverband betriebenen Schule zu unterrichten, wenn die Benediktiner-Abtei aus dem Zweckverband ausscheidet.
- (2) Das Gleiche gilt, wenn der Zweckverband aufgelöst und die Schule von einem der Verbandsmitglieder weiterbetrieben wird.

§ 15
Übernahme der Beamten und Versorgungsempfänger

Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit übergehen, so haben der Landkreis Unterallgäu und der Markt Ottobeuren die Beamten und Versorgungsempfänger nach dem Umlegungsschlüssel des § 9 Abs. 1 der Satzung zu übernehmen.

V.
Schlussvorschriften

§ 16
Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Schwaben in Kraft.

Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Verbandssatzung vom 30.05.1973 in der Fassung der Änderungssatzung vom 24.03.2015 außer Kraft.

Mindelheim, den 30. Dezember 2025

Alex Eder
1. Vorsitzender

RABl. Schw. 2026 S. 30

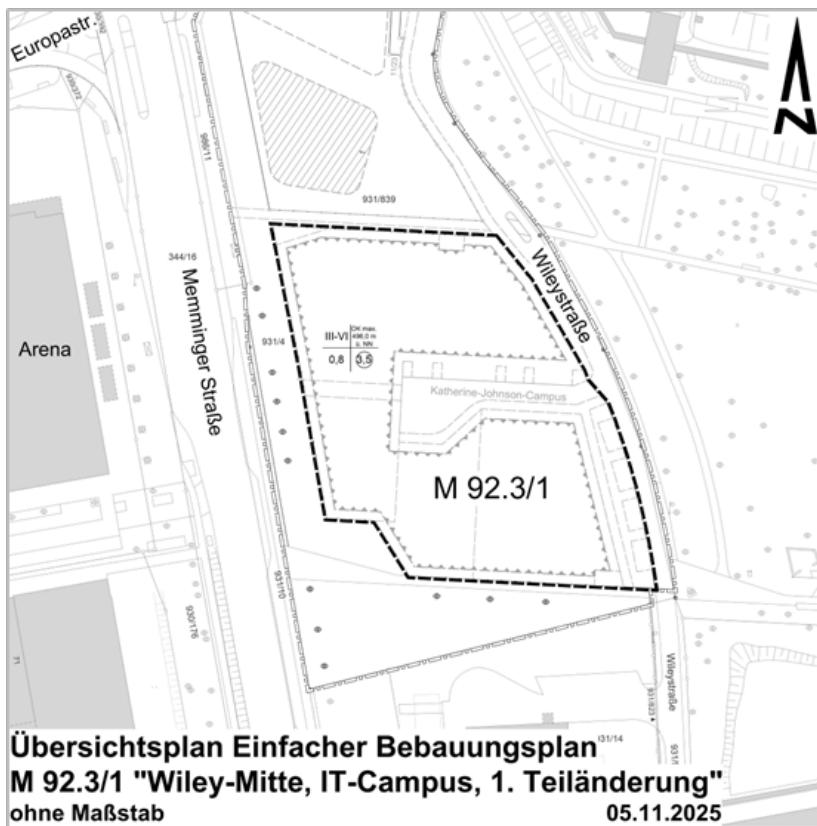
Bekanntmachungen anderer Behörden

Stadtentwicklungsverband Ulm/Neu-Ulm

**Einfacher Bebauungsplan M 92.3/1 „Wiley-Mitte, IT-Campus,
1. Teiländerung“ in Neu-Ulm, Stadtteil Ludwigsfeld
Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Stadtentwicklungsverband Ulm/Neu-Ulm hat in seiner Sitzung vom 17.12.2025 den Bebauungsplan M 92.3/1 „Wiley-Mitte, IT-Campus, 1. Teiländerung“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Maßgebend ist die Planzeichnung vom 05.11.2025 einschließlich Textteil und Begründung.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist der nachfolgenden Darstellung zu entnehmen:



Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wird hingewiesen:

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Neu-Ulm unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Die Verletzung oder der Mangel ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Neu-Ulm, Augsburger Straße 15, 3. OG, Dezernat 3, Abteilung Stadtplanung, während der Dienstzeiten geltend zu machen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Der Bebauungsplan mit Begründung kann im Rathaus Neu-Ulm, Augsburger Straße 15, 3. OG, Dezernat 3, Abteilung Stadtplanung (Zimmer 329 oder 330) während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Ulm/Neu-Ulm, den 21. Januar 2026
 Stadtentwicklungsverband Ulm/Neu-Ulm

Katrin Albsteiger
 Verbandsvorsitzende

Zweckverband zur Wasserversorgung der Woringer Gruppe**Neunte Satzung zur Änderung der
Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung****Vom 4. Dezember 2025**

Auf Grund von Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 und Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Woringer Gruppe folgende Änderungssatzung:

§ 1 Satzungsänderung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Woringer Gruppe, zuletzt geändert durch die Satzung vom 13.11.2024, wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 2 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchlinie hinausragen; dies gilt nicht für Balkone, Loggien und Terrassen, die die baurechtlichen Kriterien eines Gebäudes erfüllen.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Woringen, den 4. Dezember 2025
Zweckverband zur Wasserversorgung der Woringer Gruppe

Jochen Lutz
Verbandsvorsitzender

Die Änderungssatzung liegt bei der Geschäftsstelle in Woringen, Am Pumphaus 1, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsicht aus.

RABl. Schw. 2026 S. 35

**Schulverband für das Sonderpädagogische Förderzentrum
– Teilzentrum – Kempten (Allgäu)****Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2026****Vom 8. Dezember 2025**

I.

Auf Grund des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes und Art. 63 ff der Gemeindeordnung beschließt der Schulverband die Haushaltssatzung samt ihrer Anlagen mit folgender Fassung:

§ 1

Der Haushaltsplan des Schulverbands für das Sonderpädagogische Förderzentrum –Teilzentrum – Kempten (Allgäu) für das Haushaltsjahr 2026 wird wie folgt festgesetzt:

Im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.441.500 EUR
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	86.100 EUR

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 1.059.300 EUR festgesetzt und wie folgt umgelegt:

Nach Schülerzahlen zum 01.10.2025	Umlagesoll
Stadt Kempten (Allgäu)	89 Schüler/innen, 59,73 %
davon Betriebskostenumlage	632.800 EUR
Investitionsumlage	593.300 EUR
	39.500 EUR
Landkreis Oberallgäu	60 Schüler/innen, 40,27 %
davon Betriebskostenumlage	426.500 EUR
Investitionsumlage	399.900 EUR
	26.600 EUR

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

II.

Diese Haushaltssatzung enthält keine formell genehmigungsbedürftigen Festsetzungen.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Schulverbandes für das Sonderpädagogische Förderzentrum in Kempten (Allgäu), Rathausplatz 22, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Kempten (Allgäu), den 8. Dezember 2025
Schulverband für das Sonderpädagogische
Förderzentrum -Teilzentrum- Kempten (Allgäu)

Thomas Kiechle
Oberbürgermeister
Schulverbandsvorsitzender

Zweckverband Landestheater Schwaben**Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2026****Vom 12. Dezember 2025****I.**

Auf Grund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), BayRS 2020-6-1-I, in Verbindung mit Art. 63 der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Landestheater Schwaben folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit je	5.861.685 Euro
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit je	181.775 Euro
ab.	

§ 2

Der durch Einnahmen nicht gedeckte Bedarf wird festgesetzt

im Verwaltungshaushalt auf	2.691.040 Euro
im Vermögenshaushalt auf	0 Euro
Beiträge der Zweckverbandsmitglieder	2.691.040 Euro

§ 3

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 5

Eine Umlage nach § 12 Abs. 4 der Satzung des Zweckverbandes wird nicht erhoben.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 300.000 Euro festgesetzt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Memmingen, den 12. Dezember 2025
Zweckverband Landestheater Schwaben

Jan Rothenbacher
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Landestheater Schwaben in 87770 Memmingen, Theaterplatz 2, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus.

RABI. Schw. 2026 S. 37

Abfallwirtschaftsverband Nordschwaben

**Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2026**

Vom 12. Dezember 2025

I.

Auf Grund der Art. 40 und 41 in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, des Art. 57 ff der Landkreisordnung und des § 19 der Verbandssatzung des Abfallwirtschaftsverbandes Nordschwaben erlässt der Abfallwirtschaftsverband Nordschwaben folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt:

Er erschließt

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	35.522.000 €
ein voraussichtliches Jahresergebnis mit	2.321.870 €
in den Aufwendungen mit	33.200.130 €

und

im Vermögensplan	
in den Einnahmen mit	4.351.000 €
in den Ausgaben mit	4.351.000 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird auf 0 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 3.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Donauwörth, den 12. Dezember 2025
Abfallwirtschaftsverband Nordschwaben

Stefan Rößle
Verbandsvorsitzender

II.

Der Wirtschaftsplan samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Abfallwirtschaftsverbands Nordschwaben in Donauwörth, Weidenweg 1, während der Öffnungszeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus.

RABI. Schw. 2026 S. 38

Zweckverband Kurhaus Augsburg-Göggingen

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026

Vom 12. Dezember 2025

I.

Auf Grund Art. 40 Abs. 1 KommZG, §§ 13, 14 der Verbandssatzung vom 7. Dezember 1996 (RABI. Schw. S. 146) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der „Zweckverband Kurhaus Augsburg-Göggingen“ folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 794.250,00 €

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 172.000,00 €

ab.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden keine festgesetzt.

§ 4

1. a) Der Umlagebedarf für den laufenden Betrieb beträgt 529.950,00 €

b) Hiervon entfallen auf

Bezirk Schwaben	229.950,00 €
Stadt Augsburg	300.000,00 €

2. a) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs wird gemäß § 14 Abs. 1 der Zweckverbandssatzung vom 7. Dezember 1996 als Umlage von den Verbandsmitgliedern erhoben.

Sie beträgt im Haushaltsjahr 2026 50.000,00 €

b) Hiervon entfallen auf

Bezirk Schwaben	25.000,00 €
Stadt Augsburg	25.000,00 €

3. Die Umlagen für den laufenden Betrieb [Abs. 1. a) + b)] werden je zur Hälfte ihres Jahresbetrages am 1. Februar und 1. Juni 2026 fällig.

Die Umlagen für die Investitionen [Abs. 2. a) + b)] werden am 1. Februar 2026 fällig.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

100.000,00 €

festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Augsburg, den 12. Dezember 2025
Zweckverband Kurhaus Augsburg-Göggingen

Martin Sailer
Verbandsvorsitzender
Bezirkstagspräsident

II.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Augsburg, Hafnerberg 10 (Bezirk Schwaben), während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Zweckverband Landwirtschaftsschule Kempten (Allgäu)**Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2026****Vom 13. Januar 2026****I.**

Auf Grund Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband Landwirtschaftsschule Kempten (Allgäu) folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan des Zweckverbandes Landwirtschaftsschule Kempten (Allgäu) für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	359.700,00 €
und	
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	4.278.000,00 €
ab.	

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 3.037.000,00 € vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- Der Umlagenbedarf des Zweckverbandes zur Finanzierung der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Ausgaben beträgt 200.000,00 €

Hiervon entfallen:	
Auf die Betriebsumlage	0,00 €
und auf die Investitionsumlage	200.000,00 €
- Entsprechend der Satzung des Zweckverbandes ist die Verbandsumlage vom Landkreis Oberallgäu und der Stadt Kempten (Allgäu) zu je 50 % zu leisten.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 59.950,00 € festgesetzt (gemäß Art. 73 GO).

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Kempten (Allgäu), den 13. Januar 2026
Zweckverband Landwirtschaftsschule Kempten (Allgäu)

Josef Mayr
Zweckverbandsvorsitzender

II.

Die Regierung von Schwaben hat mit Schreiben vom 18.12.2025 Gz.: RvS-SG12-1444-16/22/4 den festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in einer Höhe von 3.037.000,00 € genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Kempten (Allgäu), Adenauerring 97, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

RABl. Schw. 2026 S. 41

Zweckverband „Renaturierung Dattenhauser Ried“

**Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2026**

Vom 15. Januar 2026

I.

Auf Grund der Art. 40, 41 und 26 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband „Renaturierung Dattenhauser Ried“ folgende Haushaltssatzung:

§1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 66.100,00 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.075.200,00 €

ab.

§2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Die Verbandsumlage im Verwaltungshaushalt (Verbandsumlage) nach § 15 Abs. 2 der Verbandssatzung wird auf vorläufig 47.650,00 € festgesetzt.
Die Verbandsumlage wird gemäß § 15 Abs. 3 der Verbandssatzung folgendermaßen umgelegt:

Landkreis Dillingen a.d.Donau	40.464,00 €
Gemeinde Bachhagel	7.147,50 €
Gemeinde Ziertheim	7.147,50 €
Gemeinde Syrgenstein	4.765,00 €

- (2) Die Verbandsumlage im Vermögenshaushalt (Investitionsumlage) nach § 15 Abs. 2 der Verbandssatzung wird auf vorläufig 0,00 € festgesetzt.

Die Verbandsumlage wird gemäß § 15 Abs. 3 der Verbandssatzung folgendermaßen umgelegt:

Landkreis Dillingen a.d.Donau	0,00 €
Gemeinde Bachhagel	0,00 €
Gemeinde Ziertheim	0,00 €
Gemeinde Syrgenstein	0,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 60.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Sonstige Festsetzungen werden nicht mit aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Ziertheim, den 15. Januar 2026

Zweckverband „Renaturierung Dattenhauser Ried“

Thomas Baumann
Verbandsvorsitzender

II.

Die Regierung von Schwaben hat mit Schreiben vom 14.01.2026 Gz.: RvS-SG12-1444-47/13/2 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Wittislingen (Verwaltungsgemeinschaft Wittislingen), Marienplatz 6, 89426 Wittislingen während der Öffnungszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

RABl. Schw. 2026 S. 42

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Allgäu

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026

Vom 15. Dezember 2025

I.

Auf Grund der §§ 14 und 15 der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Allgäu, Amtsblatt der Regierung von Schwaben vom 24.02.2004, S. 15, Art. 40 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), BayRS 2020-6-1-I und der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO), BayRS 2020-1-1-I erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Allgäu folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit € 2.563.148,00

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit € 252.000,00

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Der Umlagebedarf der Verbandsumlage beträgt € 2.118.048,00

Hiervon entfallen

auf die Verbandsumlage: € 2.038.048,00
und auf die Investitionsumlage: € 80.000,00

(2) Auf die Verbandsumlage sind von den Verbandsmitgliedern folgende Umlagebeträge zu leisten:

Verbandsmitglied	Verwaltungs-umlage	Investitions-umlage	Verbands-umlage 2026
Stadt Kaufbeuren	€ 256.399,78	€ 10.063,54	€ 258.560,55
Stadt Kempten (Allgäu)	€ 358.133,60	€ 14.056,53	€ 361.151,71
Landkreis Lindau	€ 384.618,28	€ 15.096,03	€ 387.859,59
Landkreis Oberallgäu	€ 535.276,39	€ 21.009,27	€ 539.787,34
Landkreis Ostallgäu	€ 503.819,94	€ 19.774,63	€ 508.065,80
	€ 2.038.248,00	€ 80.000,00	€ 2.118.248,00

(3) Die Umlageberechnung im Einzelnen:

I. Verbandsumlage	€ 2.038.248,00
1. Drittel (Anzahl Mitglieder: 5)	€ 679.416,00
Stadt Kaufbeuren	1/5 € 135.883,20
Stadt Kempten (Allgäu)	1/5 € 135.883,20
Landkreis Lindau	1/5 € 135.883,20
Landkreis Oberallgäu	1/5 € 135.883,20
Landkreis Ostallgäu	1/5 € 135.883,20
	€ 679.416,00

2. Drittel (Einwohnerzahlen Stand 31.12.2024)		€ 679.416,00
Stadt Kaufbeuren	46.193	€ 63.568,34
Stadt Kempten (Allgäu)	67.645	€ 93.089,44
Landkreis Lindau	82.411	€ 113.409,62
Landkreis Oberallgäu	155.413	€ 213.871,08
Landkreis Ostallgäu	142.047	€ 195.477,51
	493.709	€ 679.416,00
3. Drittel (Einsatzzahlen Durchschnitt 2020-2024)		€ 679.416,00
Stadt Kaufbeuren	388	€ 56.948,24
Stadt Kempten (Allgäu)	880	€ 129.160,96
Landkreis Lindau	922	€ 135.325,46
Landkreis Oberallgäu	1.264	€ 185.522,10
Landkreis Ostallgäu	1.175	€ 172.459,24
	4.629	€ 679.416,00
II. Investitionsumlage		€ 80.000,00
1. Drittel (Anzahl Mitglieder: 5)		€ 26.666,67
Stadt Kaufbeuren	1/5	€ 5.333,33
Stadt Kempten (Allgäu)	1/5	€ 5.333,33
Landkreis Lindau	1/5	€ 5.333,33
Landkreis Oberallgäu	1/5	€ 5.333,33
Landkreis Ostallgäu	1/5	€ 5.333,33
2. Drittel (Einwohnerzahlen Stand 31.12.2024)		€ 26.666,67
Stadt Kaufbeuren	46.193	€ 2.495,02
Stadt Kempten (Allgäu)	67.645	€ 3.653,70
Landkreis Lindau	82.411	€ 4.451,26
Landkreis Oberallgäu	155.413	€ 8.394,31
Landkreis Ostallgäu	142.047	€ 7.672,37
	493.709	€ 26.666,67
3. Drittel (Einsatzzahlen Durchschnitt 2020-2024)		€ 26.666,67
Stadt Kaufbeuren	388	€ 2.235,18
Stadt Kempten (Allgäu)	880	€ 5.069,41
Landkreis Lindau	922	€ 5.311,44
Landkreis Oberallgäu	1.264	€ 7.281,63
Landkreis Ostallgäu	1.175	€ 6.768,92
	4.629	€ 26.666,67

§ 5

Für den Betrieb der Technisch-Taktischen-Betriebsstelle wird eine Umlage in Höhe von € 300.900,00 erhoben. Die Verteilung erfolgt verursachungsgerecht nach dem jeweiligen prozentualen Anteil der Anzahl der Digitalfunkgeräte der Verbandsmitglieder.

§ 6

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Kempten (Allgäu), den 15. Dezember 2025
Zweckverband für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung Allgäu

Thomas Kiechle
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Kempten (Allgäu), Rathausplatz 29 (Stadtverwaltung) während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

RABl. Schw. 2026 S. 43

Zweckverband Güterverkehrszentrum Raum Augsburg

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026

Vom 19. Dezember 2025

I.

Auf Grund der Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff GO erlässt der Zweckverband Güterverkehrszentrum Raum Augsburg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	522.000 Euro
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	297.000 Euro
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Finanzbedarf des Zweckverbandes, der durch eine Verbandsumlage zu decken ist, beträgt insgesamt 456.000 Euro.

Die Verteilung der Umlage richtet sich nach § 14 Abs. 2 der Verbandssatzung.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

entfällt

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Augsburg, den 19. Dezember 2025
Zweckverband Güterverkehrszentrum Raum Augsburg

Eva Weber
Oberbürgermeisterin und
Verbandsvorsitzende

II.

Der Haushaltsplan samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Augsburg, Steingasse 13, 86150 Augsburg, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

RABl. Schw. 2026 S. 46

Zweckverband Hochwasserschutz Günztal Landkreis Unterallgäu

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026

Vom 19. Dezember 2025

I.

Auf Grund Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt;
er schließt

im Verwaltungshaushalt und	in den Einnahmen und Ausgaben mit	280.900,00 €
im Vermögenshaushalt ab.	in den Einnahmen und Ausgaben mit	958.100,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden auf 0,00 € festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

Verwaltungsumlagen:

Entsprechend § 18 Abs. 6 der Verbandssatzung vom 03.12.2018 tragen die Mitglieder – außer dem Landkreis Unterallgäu – jeweils 1/7 der angefallenen Kosten für Verwaltung und Verwaltungspersonal (insgesamt vorläufig 75.700,00 €). Diese Kosten werden auf die sieben Mitgliedsgemeinden in gleichen Teilen aufgeteilt.

Der vorläufige ungedeckte Unterhaltsaufwand für die Hochwasserrückhaltebecken beträgt 205.200,00 €. Hierfür werden entsprechend § 18 Abs. 3 und 4 folgende vorläufige Umlagen erhoben:

- Landkreis Unterallgäu	36.206,90 €
- Markt Ottobeuren	29.815,38 €
- Gemeinde Westerheim	16.712,93 €
- Markt Rettenbach	33.423,24 €
- Gemeinde Sontheim	22.282,16 €
- Gemeinde Erkheim	23.261,54 €
- Markt Babenhausen	19.332,38 €
- Gemeinde Deisenhausen	24.165,47 €

Diese Umlagen werden jeweils am 01.03.2026 zur Zahlung fällig. Nach dem Jahresschluss erfolgt eine entsprechende Abrechnung der Umlage zu den Kostenpositionen entsprechend den Festsetzungen der Verbandssatzung.

Investitionsumlagen/Schuldendienstumlage:

Der durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt voraussichtliche nicht gedeckte Investitionskostenbedarf von 931.100,00 € wird über eine Investitionsumlage erhoben. Hierzu haben entsprechend § 18 Abs. 2 der Verbandssatzung die einzelnen Gemeinden wie folgt beizutragen:

Punkte/% am HRB	HRB Eldern		HRB Westerheim		HRB Frechenrieden		HRB Engetried		HRB Sontheim		Gesamt
	Punkte	%	Punkte	%	Punkte	%	Punkte	%	Punkte	%	
Ottobeuren	30	57,69									30
Westerheim	10	19,23	10	45,45	10	21,28					30
Markt Rettenbach					15	31,91	15	28,85			30
Sontheim					10	21,28	10	19,23	10	27,03	30
Erkheim							15	28,85	15	40,54	30
Babenhausen	6	11,54	6	27,27	6	12,77	6	11,54	6	16,22	30
Deisenhausen	6	11,54	6	27,27	6	12,77	6	11,54	6	16,22	30
Summe (Teiler)	52		22		47		52		37		210

Die vorläufigen Investitionsumlagen werden erst erhoben, nachdem die Anforderung und entsprechende Aufteilung des Investitionsbedarfs auf die Bauwerke und Mitglieder durch das Wasserwirtschaftsamt Kempten erfolgt ist. Sie sind nach Erhebung innerhalb von 14 Tagen zur Zahlung fällig.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Ottobeuren, den 19. Dezember 2025
Zweckverband Hochwasserschutz Günztal
Landkreis Unterallgäu

Fries
Verbandsvorsitzender

II.

Die Regierung von Schwaben hat mit Schreiben vom 18.12.2025 Gz.: RvS-SG12-1444-45/15/3 mitgeteilt, dass die vorgelegte Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält und die Durchsicht des Haushaltsplans samt Anlagen keinen Anlass zu Beanstandungen oder besonderen Bemerkungen ergab.

III.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren/Kämmerei in Ottobeuren, Marktplatz 6, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus.

RABl. Schw. 2026 S. 47

Planungsverband Güterverkehrszentrum Raum Augsburg

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026

Vom 19. Dezember 2025

I.

Auf Grund der Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff GO erlässt der Planungsverband Güterverkehrszentrum Raum Augsburg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt mit Einnahmen und Ausgaben von 336.700 Euro und im Vermögenshaushalt mit Einnahmen und Ausgaben von 424.200 Euro ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verbandsumlagen werden nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

entfällt

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Augsburg, den 19. Dezember 2025
Planungsverband Güterverkehrszentrum Raum Augsburg

Eva Weber
Oberbürgermeisterin und
Verbandsvorsitzende

II.

Der Haushaltsplan samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Planungsverbandes in Augsburg, Steingasse 13, 86150 Augsburg, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

RABl. Schw. 2026 S. 49

Zweckverband Krankenhaus St. Camillus, Ursberg**Haushaltssatzung
für das Wirtschaftsjahr 2026**

Vom 22. Dezember 2025

I.

Auf Grund Art. 40 Abs. 1 KommZG, §§ 12, 13, 14 der Verbandssatzung vom 13. November 2003 (RABl. Schw. S. 274), geändert am 08.05.2015 (RABl. Schw. S. 83) und Art. 55 ff der Bezirksordnung erlässt der Zweckverband „Krankenhaus St. Camillus, Ursberg“ folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt;
er schließt

im Erfolgsplan 6.196.000,00 €
in den Erträgen und Aufwendungen mit

und im Vermögensplan 280.000,00 €
in den Einnahmen und Ausgaben mit

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Zum Ausgleich des Haushalts im Erfolgsplan wird eine Umlage von 350.000,00 €, für den Ausgleich im Vermögensplan eine Umlage von 190.000,00 € erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Ursberg, den 22. Dezember 2025
Zweckverband Krankenhaus St. Camillus, Ursberg

Martin Riss
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbands in Ursberg, Krankenhaus St. Camillus, Dominikus-Ringeisen-Straße 20, während der Öffnungszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Amtsblatt der Regierung von Schwaben. Herausgeber, Verlag und Druck: Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg. Erscheint nach Bedarf, in der Regel alle 3 Wochen. Das Jahresabonnement beträgt 55,00 €. Abbestellungen schriftlich jährlich bis zum 31. Oktober. Bestellungen für den laufenden Bezug oder für Einzelnummern sind an die Regierung von Schwaben, Amtsblatt, Fronhof 10, 86152 Augsburg zu richten.